



Rechtsausschuss

60. Sitzung (öffentlich)

29. Juni 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP) (Vorsitzender)
Hartmut Ganzke (SPD) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

kommt der Ausschuss überein, als Tagesordnungspunkt 1 einen Bericht der Landesregierung zum Todesfall in Duisburg einzufügen, den bisherigen Tagesordnungspunkt 9 „Dritter Todesfall binnen zwei Monaten in der JVA Wuppertal-Ronsdorf“ als Tagesordnungspunkt 2 vorzuziehen sowie den bisherigen Tagesordnungspunkt 6 „Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden“ als Tagesordnungspunkt 3 vorzuziehen und die übrigen Tagesordnungspunkte danach zu beraten.

- 1 Todesfall in der JVA Duisburg-Hamborn**
Bericht der Landesregierung

- 2** **Dritter Todesfall binnen zwei Monaten in der JVA Wuppertal-Ronsdorf**
(TOP beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage) **15**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4051

- 3** **Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen**
unverzüglich unterbinden **19**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/11903

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, diesen
Tagesordnungspunkt ohne Votum zu schieben.

- 4** **Organstreitverfahren der PIRATEN-Fraktion im Landtag Nordrhein-**
Westfalen gegen 1. den Landtag Nordrhein-Westfalen 2. die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen wegen unterbliebener
Wahl eines Mitglieds der Antragstellerin zum vierten Vizepräsidenten
des Landtags **20**

VerfGH 6/16
Vorlage 16/3977

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, aufgrund
eigener Betroffenheit des Landtags eine Stellungnahme
abzugeben.

- 5** **Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum**
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr
2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016) **21**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12117

Vorlage 16/4049

In Verbindung mit:

Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung. Konzept
zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur
Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW (TOP beantragt von
der Landesregierung, siehe Anlage)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4050
Vorlage 16/4086

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt „Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung. Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW“ mit in seine Beratungen zu TOP 5 einzubeziehen.

Der Ausschuss stimmt dem Nachtragshaushalt Drucksache 16/12117 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und PIRATEN zu.

6 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

28

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10379

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der GRÜNEN

(Tischvorlage, siehe Anlage)

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag *(Tischvorlage, siehe Anlage)* mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP zu.

Sodann nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP an.

7 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes

29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11845 mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der PIRATEN zu.

8 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten 31

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12068

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, sich an der Anhörung im federführenden Ausschuss fakultativ zu beteiligen.

9 Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen! 32

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/12121

Der Ausschuss kommt überein, sich an einer noch zu beschließenden Anhörung des federführenden Innenausschusses nachrichtlich zu beteiligen.

10 Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Münster im Hinblick auf Anklageerhebung wegen des Tötens männlicher Eintagsküken in der Massentierzucht (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) 33

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4052

11 Projekt zur Strafverfolgung erwachsener Intensivtäter in Duisburg (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) 41

Bericht der Landesregierung

Vorlage 16/4053

Vorlage 16/4212

- 12 Sachstand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der Justiz in Nordrhein-Westfalen** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **42**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4054

- 13 Offene Fragen zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **44**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4055

Eine Aussprache findet nicht statt.

- 14 Neubau des Amtsgerichts Gummersbach ohne den BLB – ist der Landesbetrieb nicht zu marktüblicher Preisgestaltung in der Lage?** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **45**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4056

Eine Aussprache findet nicht statt.

- 15 Verschiedenes** **46**

a) Sitzungstermine 2017

b) Bericht der Landesregierung über beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren, Vorlage 16/4029

Der Ausschuss kommt überein, die Zuständigkeit des Rechtsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung

Der Ausschuss kommt überein, eine Sachverständigenanhörung am 7. September 2016 zwischen 16 Uhr und 17:30 Uhr nach einer maximal zweistündigen regulären Sitzung des Rechtsausschusses durchzuführen und jeder Fraktion das Recht zu geben, einen Sachverständigen zu benennen.

d) Pressemitteilung der CDU-Fraktion aus der laufenden Sitzung

e) Hinweis auf die nächste Ausschusssitzung am 7. September 2016

* * *

6 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10379

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der GRÜNEN
(Tischvorlage, siehe Anlage)

Dirk Wedel (FDP) weist auf das von den Schwerbehindertenvertretungen artikulierte Bedürfnis eines Kompetenzzentrums Barrierefreiheit beim CIO hin, das bislang vom vorliegenden Gesetzentwurf noch nicht umfasst werde. Er möchte wissen, ob die Bündelung des Sachverstands vom CIO begrüßt werde.

Jens Kamieth (CDU) bringt unter Hinweis auf die bereits artikulierte Kritik zum Ausdruck, er halte es für übertrieben, dass der Änderungsantrag ein Ziel in § 1 formuliere. Seine Fraktion werde den Änderungsantrag und den Gesetzentwurf ablehnen, weil sie diese für nicht zustimmungsfähig erachte.

LMR Klaus Rastetter (MIK) erläutert, bei der Erstellung des E-Government-Gesetzes habe man sich auf das Regelungsnotwendige beschränkt. Andere Tatbestände müssten in anderen Gesetzen geregelt werden. Barrierefreiheit und andere Aspekte aus anderen Bereichen hätten bewusst keine Aufnahme in den vorliegenden Gesetzentwurf gefunden, obwohl sie für die Umsetzung von E-Government eine Rolle spielten.

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag (Tischvorlage, siehe Anlage) mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP zu.

Sodann nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP an.

Anlage

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WahlperiodeDrucksache **16/**

29.06.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD
und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)“, Drucksache 16/10379

Die Fraktion der SPD und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, den Entwurf der Landesregierung für ein „Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen – EGovG NRW)“ – Drucksache 16/10379 – wie folgt zu ändern:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 wie folgt gefasst:

„§ 1 Ziel und Geltungsbereich“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Ziel und Geltungsbereich“.**

b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öf-

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

fentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben dieses Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen.

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden, und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.“

3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „erachtet“ die Wörter „und die Identitätsfeststellung zulässig ist“ eingefügt.
4. In § 9 Absatz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „nach dem Stand der Technik“ eingefügt.
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „auch nach Umwandlung des Papierdokumentes“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für elektronische Dokumente, die Papierdokumente wiedergeben, gilt § 10 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“
6. In § 25 werden die Wörter „innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Wörter „bis zum 1. Januar 2019“ ersetzt.

Begründung:

Zu Ziffer 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderung durch die Ergänzung in § 1 (Überschrift).

Zu Ziffer 2 lit. a) (§ 1 Überschrift):

Die Änderung ergibt sich aus einer Erweiterung des Regelungsbereiches des § 1 um eine gesetzliche Zielbestimmung.

Zu Ziffer 2 lit. b) (§ 1 Absatz 1):

Es wird an die Stelle des alten Absatzes 1 ein neuer Absatz 1 eingefügt, der das Ziel herausstellt, welches der Gesetzgeber mit dem EGovG NRW verfolgt. Das Gesetz soll eine flächendeckende Wirkung entfalten und es Land und Kommunen ermöglichen,

ihre Verwaltung auf eine durch überwiegend elektronische Vorgänge gesteuerte Verwaltung umzustellen und für die Nutzerinnen und Nutzer einfachere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Im Sinne einer größtmöglichen Verbreitung und Erleichterung einer medienbruchfreien Verwaltung und Kommunikation werden die Gemeinden und Gemeindeverbände ermutigt, auch diejenigen Vorgaben dieses Gesetzes freiwillig und in eigener Verantwortung umzusetzen, zu welchen sie gesetzlich nicht verpflichtet werden, z.B. in den vom Gesetz ausgenommenen Bereichen gemäß § 1 Absatz 3 und Absatz 4. Das Land prüft hierzu geeignete Unterstützungsmaßnahmen.

Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt laufen viele verschiedene Reformvorhaben auf kommunaler Ebene sowie auf Landesebene, die eine wertvolle Vorarbeit auf dem Weg zu dem Ziel einheitlicher medienbruchfreier Prozesse vom Beginn der Verwaltungstätigkeit bis zu einer Archivierung des Vorgangs geleistet haben. Auf allen Ebenen bedarf es dazu in den nächsten Jahren weiterer Anstrengungen.

Zu Ziffer 2 lit. c) (§ 1 Absatz 2):

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen sowie eine Straffung des Aufbaus der gesetzlichen Regelung. Der neu gefasste § 1 Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem alten Absatz 1. Zugleich wird der neu gefasste Absatz 2 um einen neuen Satz 2 ergänzt, der die in dem alten Absatz 2 enthaltene Legaldefinition des Begriffs „Behörde“ zum Inhalt hat.

Zu Ziffer 3 (§ 3 Absatz 3 Satz 1):

Die Ergänzung stellt klar, dass die Feststellung der Identität in den Fällen, in denen sie nicht aufgrund einer Rechtsvorschrift erforderlich ist, sondern die Behörde sie aus anderen Gründen für notwendig erachtet, rechtlich zulässig sein muss.

Zu Ziffer 4 (§ 9 Absatz 2):

Die neue Formulierung gewährleistet, dass die Dynamik der informationstechnologischen Entwicklung – insbesondere mit Blick auf Sicherheitsfragen – bei der elektronischen Aktenführung beachtet wird.

Zu Ziffer 5 (§ 11 Absatz 1):

Die Neufassung stellt klar, dass sowohl bei originär elektronisch erstellten Dokumenten als auch bei gescannten Dokumenten, die Papierdokumente wiedergeben, regelmäßig die technischen Formate überprüft werden. Denn elektronische Dokumente können im Laufe der Zeit nicht mehr lesbar sein oder verarbeitet werden, wenn ihr Format nicht mehr durch gebräuchliche oder verfügbare Programme unterstützt wird. Die notwendige, regelmäßige Übertragung wird nunmehr für alle Dokumente, unabhängig von ihrem Ursprung, gewährleistet.

Zu Ziffer 6 (§ 25):

Mit der neuen Frist wird die Forderung der kommunalen Spitzenverbände umgesetzt, die in § 25 vorgesehene Frist zu verkürzen.

Norbert Römer

Mehrdad Mostofizadeh

Marc Herter

Sigrid Beer

Hans-Willi Körfges

Verena Schäffer

Thomas Stotko

Matthi Bolte

und Fraktion

und Fraktion